

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 196/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 20. Februar 1991

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 8. Mai 1990 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 45.000,- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Eltern der Parteien haben sich in ihrem gemein-
schaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt
und ferner unter II. bestimmt:

"Sollte ein Kind mit den Bestimmungen des
Testamentes nicht einverstanden sein und aus
dem Nachlaß des zuerst Versterbenden den
Pflichtteil verlangen, so soll es auch aus
dem Nachlaß des zuletzt Versterbenden nur
den Pflichtteil erhalten."

Diese Klausel enthält dem Wortlaut nach keine Schlußerbeneinsetzung, sondern eine sogenannte negative Enterbung und kann deshalb als solche nicht bindend sein (§ 2270 Abs. 3 BGB). Die Klausel kann aber unter Umständen dahin ausgelegt werden, daß sich in ihr zugleich auch eine Erbeinsetzung der Kinder verberge. Eine dahingehende Auslegung hat das Berufungsgericht jedoch ohne Rechtsverstoß abgelehnt. Eine Auslegungsregel mit dem Inhalt, daß Schlußerbeneinsetzung in derartigen Fällen im Zweifel anzunehmen sei, kann nicht aufgestellt werden (vgl. dazu zutreffend OGH BZ MDR 1950, 669).

Bundschuh

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)